

Vereinsatzung der Jazzmusikerinitiative Hannover

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Jazzmusikerinitiative Hannover" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hannover.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Förderung von unterrepräsentierten Formaten des zeitgenössischen Jazz und verwandter Musik in Verbindung mit der Erweiterung des Musiklebens in Niedersachsen, insbesondere in der Landeshauptstadt Hannover. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Die Förderung junger Musiker, und zwar auch der Laienmusiker, durch Bereitstellen von Übungsräumen und Übungsmaterial, durch Einladung von kompetenten Instrumentalisten zur Durchführung von Workshops, durch Einladung von Referenten zur Durchführung von Vorträgen über Theorie, Praxis und Geschichte des "Jazz" und Schaffung von Möglichkeiten zur Durchführung von Jam-Sessions.
2. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.
3. Verbreitung der Ziele des Vereins durch Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Organisationen sowie anderen örtlichen kulturellen Initiativgruppen bezüglich gemeinsamer Veranstaltungen, Organisation, Werbung usw.
4. Zusammenarbeit mit anderen Jazz-Initiativen.
5. Beschaffung und Einrichtung von zentral gelegenen Räumlichkeiten, die ständig zu Übungszwecken und als Treffpunkt für Musiker und interessierte zur Verfügung stehen.
6. Förderung solidarischen Verhaltens der Musiker untereinander und Abbau des Konkurrenzverhaltens.

§2b Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt demgemäß ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff der Abgabenordnung (AO) 1977. Er ist somit selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die aus dem Bereich der Jazzmusikerinitiative (JMI) anfallenden Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 65 der AO 1977 zulässig. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben werden. Sie kann nur unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des laufenden Vierteljahres erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, der durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist. Er hat wegen vereinschädigenden Verhaltens zu erfolgen. Die Entscheidung über den Eintritt und den Ausschluss wird zwei Wochen nach Bekanntgabe unanfechtbar, sofern kein Einspruch erfolgt. Jedes Mitglied des Vereins kann Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§4 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§6 Vorstand

Den Vorstand des Vereins bilden der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der gleichzeitig dessen Stellvertreter ist, und drei Beisitzer.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend sind. Unter den Anwesenden müssen sich der 1.Vorsitzende oder der der 2.Vorsitzende befinden, der die Vorstandssitzung leitet und deren Beschlüsse beurkunden lässt. Für jede Vorstandssitzung wählen die Anwesenden einen Protokollführer. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. und in seiner Vertretung des 2.Vorsitzenden.

Gegen Entscheidungen des Vorstandes, soweit sie nicht auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zustande gekommen sind und den Zweck des Vereins und seine Aufgaben betreffen, kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch erheben und hat diesen schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Revisoren,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres einmal stattfinden. Sie ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand zu einer zweiten Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Die Anwesenden wählen einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden und ist von ihm einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt, sowie in den durch die Satzung in den §§ 3 und 7 vorgesehenen Fällen.

§8

Beauftragte

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Beauftragte bestellt werden. Ihre Rechte und Pflichten sind vom Vorstand in einer Geschäftsanweisung

niederzulegen.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die amnesty international Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Venusberg 48, 53115 Bonn. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.